

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 12

Konzessionserweiterung für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen

→ Wirtschaft und Tourismus

Referat Wirtschaft und Innovation

Nikolaiplatz 3, 8020 Graz Tel.: 0316/877-5909 Fax: 0316/877-3189

E-Mail: wirtschaft@stmk.gv.at www.verwaltung.steiermark.at/a12

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Angaben zum Betrieb:		
GewerbeinhaberIn		
☐ natürliche Person	☐ juristische Person/Personengesellschaft	
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland (nat. Person)		
Anschrift Standort (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)		
Firmenbuchnummer	Telefonnummer	
E-Mail	Zustellung der Erledigung per E-Mail	
C-IVIGII		
	□ nein	
Wir/ich beantrage/n die Erweiterung der Konzession zur Ausübung des Mietwagen-Gewerbes		
von Omnibus(sen)	aufOmnibusse	
am Standort	/ A la H . 121	
Angaben zur Betriebsanlage (Abstellplätze): Standort (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)		
Standort (Fosticitzani, Gri, Straise, Haashammer,		
Art/Bezeichnung der Betriebsanlage		
Genehmigungsbescheid (Behörde, Datum, Geschäftszahl)		
Genehmigung beantragt (Datum des Antrages, Behörde)		

EU - Gemeinschaftslizenz		
Im Zuge der Konzessionserweiterung ersuche/n ich/wir um Ausstellu		
vorhandenen EU-Gemeinschaftslizenz Nr(Die Zustellung erfolgt mittels RSB-Brief.)	gültig bis	
anzuschließende Beilagen:		
 Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussg Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (bestätig Wirtschaftstreuhänder/in – Wirtschaftsprüfer/in oder eine Höhe von zumindest € 9.000, für das erste Fahrzeug ur Fahrzeug Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Österreichischen Geder gewerblichen Wirtschaft und Finanzamt. Nachweis für Abstellplätze: Abstellplätze für Omnibusse sind gemäß den §§ 74 ff Gewen Betriebsanlagen. Im Verfahren zur Erteilung einer Konzessiomit Omnibussen ist daher ein der beantra Betriebsanlagengenehmigungsbescheid der zuständigen Bez Magistrates vorzulegen. 	ründen gt von einer/einem Steuerberater/in - er Bank). Eigenkapital und Reserven in der nd zumindest € 5.000, für jedes weitere esundheitskasse, Sozialversicherungsanstalt erbeordnung 1994 genehmigungspflichtige on zur Ausübung des Mietwagen-Gewerbes egten Fahrzeuganzahl entsprechender	
Kosten:		
Gemäß § 333a GewO 1994 entfällt die Kostenvorschreibung. Ich erteile meine Einwilligung, dass das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus die von mir beim Ausfüllen dieses Formulars bekanntgegeben Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Überprüfung automatisiert verarbeiten darf.		
Ort, Datum	Unterschrift/firmenmäßige Fertigung	